

RS Vwgh 1991/2/13 90/01/0214

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.02.1991

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):90/01/0215

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/02/07 89/01/0220 2

Stammrechtssatz

Ist vor der Ausreise des Asylwerbers nach seinen eigenen Angaben, die die zentrale Erkenntnisquelle darstellen, ein verfolgungsfreier Zeitraum von eineinhalb Jahren objektiviert, so hat die belBeh frei von Rechtswidrigkeit die Flüchtlingseigenschaft des Bf verneint.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990010214.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at